

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6621 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0835/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
02.12.2025 BV Barmen		Beschlussqualität
04.12.2025 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing		Empfehlung/Anhörung
11.12.2025 Hauptausschuss - und Personalausschuss		Empfehlung/Anhörung
15.12.2025 Rat der Stadt Wuppertal		Entscheidung
Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 122 - Satzungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Bereinigung von überholtem Planungsrecht und Vorbereitung zum Grundstücksverkauf

Beschlussvorschlag

Die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 122 wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mehrere Anlieger der Helmutstraße sind mit dem Wunsch an die Stadt Wuppertal herangetreten, Teile des städtischen Grundbesitzes entlang der Irmgardstraße zu erwerben.

Die Anwohnergrundstücke liegen insoweit zwischen der Helmutstraße und der Irmgardstraße und die bestehenden Hausgärten erstrecken sich dabei über die privaten Grundstücke hinaus auch auf städtischen Grundbesitz.

Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des städtischen Grundstückes Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstück 287, das innerhalb des geltenden Fluchtlinienplanes 122 am 22.03.1898 als Straßenverkehrsfläche förmlich festgestellt wurde, aber nur teilweise bzw. nicht als Straße ausgebaut ist.

Nach der Aufstellung des Fluchtlinienplanes 122 im Jahr 1898 wurde die Irmgardstraße (damals noch Bökenstraße genannt) im o.g. Abschnitt ca. 1931 ausgebaut, blieb aber hinter den planungsrechtlichen Festsetzungen zurück. Der gegebene heutige Ausbauzustand ist hinsichtlich der Straßenbreite und dem einseitigen Gehweg verkehrstechnisch ausreichend, um die Anliegerverkehre abzuwickeln. Eine Notwendigkeit zum Ausbau besteht nicht. Dieses gilt auch für die privaten Flurstücke Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstücke 285, 286 und 288, die ebenso als Straßenfläche festgesetzt sind und auch nicht ausgebaut wurden.

Im Rahmen der durchgeführten stadtinternen Beteiligung der Dienststellen einschließlich der WSW sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter zeitgleicher Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Bedenken gegen die Aufhebung geäußert worden. Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 122 kann somit gefasst werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung:

Durch die Aufhebung der festgesetzten Straßenfläche wird die bauplanungsrechtlich zulässige Versiegelung reduziert. Die Grundstücke werden weiterhin als Gartengrundstücke genutzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Rechtskraft I. Quartal 2026

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 01 | Geltungsbereich der Teilaufhebung FLPL 122 |
| Anlage 02 | Originalplan mit kenntlich gemachten Aufhebungsbereich |
| Anlage 03 | Begründung zur Teilaufhebung FLPL 122 |